

Stellungnahme

Entwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 22. März 2006 und Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Mai 2006

06. Juni 2006

Seite 1

Der BITKOM vertritt mehr als 1.000 Unternehmen, davon 750 Direktmitglieder mit 120 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Geräte-Hersteller, Anbieter von Software, IT- und Telekommunikationsdiensten sowie Content.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Zusammenfassung

Der BITKOM begrüßt grundsätzlich den Regierungsentwurf, mit dem das deutsche Urheberrechtsgesetz modernisiert und weiter an die Vorgaben der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft¹ angepasst werden soll. Vor allem die Neuregelung des Vergütungssystems für die Privatkopie ist dringend notwendig.

Albrechtstraße 10
10117 Berlin
+49. 30. 27576-0
Fax +49. 30. 27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Ansprechpartnerin

Susanne Dehmel
Bereichsleiterin
Intellectual Property
und Urheberrecht
+49. 30. 27576-155
Fax +49. 30. 27576-400
s.dehmel@bitkom.org

Präsident

Willi Berchtold

Hauptgeschäftsführer

Dr. Bernhard Rohleder

Bedauerlich ist allerdings, dass nach wie vor kein Systemwechsel weg vom Pauschalabgabensystem hin zu einem System der individuellen Lizenzierung und Vergütung vorgenommen wird. Vielmehr wird die pauschale Vergütungspflicht auf weitere digitale Geräte ausgedehnt. Für dringend erforderlich erachten wir daher zumindest die Klarstellung, dass Kopien im Internet nicht mit der pauschalen Geräteabgabe belegt werden dürfen. Der Bundesrat hat dies erkannt und in seiner Stellungnahme ebenfalls gefordert (Nr. 15).

Unabdingbare Voraussetzung für die Kompromissfähigkeit des Entwurfs ist außerdem, dass die Abgabenhöhe wie vorgesehen auf maximal 5 % des Gerätepreises begrenzt wird und nur Geräte, die „in nennenswertem Umfang“, d.h. über 10 % ihrer Nutzung, zum Kopieren benutzt werden, der Vergütungspflicht unterliegen. Denn nur so können erhebliche Wettbewerbsnachteile gegenüber dem Ausland, in dem teilweise keine oder allenfalls erheblich niedrigere Abgaben erhoben werden, vermieden werden. Auch mit einer Begrenzung der einzelnen Abgaben pro Gerät auf ein wirtschaftlich erträgliches Maß werden sich die Einnahmen der Verwertungsgesellschaften aus der Gerätevergütung insgesamt erhöhen. Hinzu kommen die zusätzlichen Einnahmen der Urheber und Rechteinhaber aus der direkten digitalen Rechteverwertung.

Da der Industrie aus den laufenden Musterverfahren über PCs, Drucker und Multifunktionsgeräte nach altem Recht willkürliche Abgabenzahlungen von über einer

¹ Im Folgenden: EU-Richtlinie

Stellungnahme

Entwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 22. März 2006 und Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Mai 2006

Seite 2

halben Milliarde Euro drohen, drängt BITKOM auf einen zügigen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens.

Im Folgenden nehmen wir zu den für die ITK-Branche relevanten Punkten Stellung. Des Weiteren finden sich in dem Papier Ausführungen zu dem Einkommen der Verwertungsgesellschaften aus der Gerätevergütung und eine Modellrechnung zu den möglichen Zusatzeinnahmen.

Inhalt	Seite
1 Anmerkungen zum Regierungsentwurf.....	3
1.1 Keine Pauschalabgaben im Internet.....	3
1.2 Vergütungspflicht und Vergütungshöhe, §§ 54, 54a RegE.....	4
1.3 Betreiberabgabe, § 54c Abs. 1 RegE	6
1.4 Kopieren und Archivieren im Unternehmen.....	7
1.4.1 Kopieren im Unternehmen, § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 RegE.....	7
1.4.2 Archivieren im Unternehmen, § 53 Abs. 5 S. 2.....	7
1.4.3 Kopienversand in Unternehmensbibliotheken, § 53a Abs. 1 S. 2 RegE .	8
2 Das heutige Einkommen der Verwertungsgesellschaften aus der Gerätevergütung	9
2.1 VG WORT	9
2.2 ZPÜ	9
2.3 Gesamteinnahmen Gerätevergütung	10
3 Die nach heutigem Recht noch streitigen möglichen Zusatzeinnahmen der Verwertungsgesellschaften für die vergangenen Jahre (2001-2005)..	10
3.1 Multifunktionsgeräte (MFG)	10
3.2 Drucker.....	11
3.3 PC	11
4 Modellrechnung zu den von den Verwertungsgesellschaften behaupteten Einnahmeausfällen durch die 5-Prozent-Klausel.....	11

Stellungnahme

Entwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 22. März 2006 und Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Mai 2006

Seite 3

1 Anmerkungen zum Regierungsentwurf

1.1 Keine Pauschalabgaben im Internet

Im Regierungsentwurf findet sich keine Klarstellung, dass Kopien im Internet nicht mit einer pauschalen Geräteabgabe vergütet werden dürfen. Eine solche Klarstellung sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren dringend aufgenommen werden. Denn im Online-Bereich sind Urheberrechtsabgaben u.a. aus folgenden Gründen nicht angemessen:

- Die Pauschalabgaben wurden eingeführt, weil die Privatkopie urheberrechtlich geschützter Werke nicht verhindert werden konnte und der eigentliche Nutzer nicht greifbar war, um einen finanziellen Ausgleich zu leisten. Eine solche Inanspruchnahme Dritter ist aber nur im Interesse hochrangiger Rechtsgüter zulässig und wurde nur akzeptiert, weil es in der analogen Welt nicht möglich war, das Kopierverhalten zu kontrollieren und eine individuelle Abrechnung der einzelnen Nutzungen zu ermöglichen. Die digitale Welt eröffnet jedoch vollkommen andere Möglichkeiten. So kann der Rechteinhaber bei im Internet zugänglich gemachten Werken selbst bestimmen, ob und zu welchen Bedingungen er Kopien zulassen will oder nicht, so dass eine Pauschalvergütung nicht mehr angemessen ist. Dem Rechteinhaber hier aus Gewohnheit die Wahlmöglichkeit zwischen individueller Abrechnung und Pauschalabgabe oder gar die Möglichkeit zur Kumulation beider Abgaben zu lassen, ist nicht mit den Anforderungen für eine Inanspruchnahme Dritter vereinbar.
- Im Online-Bereich käme es zu einer unzulässigen Doppelzahlung, wenn zusätzlich zu den für die Nutzung eines zugänglich gemachten Inhalts direkt bezahlten Gebühren (z.B. für einen legalen Musik-Download oder einen Zeitschriftenartikel) Gerätehersteller und Verbraucher auch noch mit einer pauschalen Geräteabgabe für diese Nutzung belegt würden.
- Werden urheberrechtlich relevante Inhalte vom Urheber kostenlos im Internet zur Verfügung gestellt, hat dieser Urheber sich bewusst für die freie Verbreitung entschieden (z.B. aus Vermarktungszwecken) und kann keinen Anspruch auf Urheberrechtsabgaben geltend machen.
- Das Internet dient großteils als Informations- und Kommunikationsplattform. Rund 70 % der Deutschen sind PC-Nutzer² und ungefähr die Hälfte nutzen das Internet³. Hiervon befassen sich mehr als ¾ der Nutzer u.a. mit E-Mails und zielgerichteter Informationssuche; etwa die Hälfte der deutschen Nutzer kauft im Internet

² ACTA 2005, Werben und Verkaufen 41/2005

³ EITO 2006

Stellungnahme

Entwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 22. März 2006 und Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Mai 2006

Seite 4

regelmäßig ein⁴. Rund 20 % der Online-Nutzer nutzen regelmäßig und 40 % gelegentlich Musicdownload-Dienste⁵. Würden Urheberrechtsabgaben auf PCs erhoben werden, müssten 20 % der Deutschen, die das Internet gar nicht nutzen, eine Abgabe für etwas bezahlen, das sie gar nicht in Anspruch nehmen.

- Illegale Downloadmöglichkeiten können nicht als Argument für die Erhebung von Urheberrechtsabgaben angeführt werden, da diese nicht der Kompensation von Piraterieakten dienen. Von den Rechteinhabern werden solche Nutzungen entsprechend zivil- und strafrechtlich verfolgt.
- Würden auch für Internetnutzungen Abgaben erhoben werden, müsste dies von den Verwertungsgesellschaften bei der Aufteilung der Einnahmen aus den Geräteabgaben an die Urheber entsprechend berücksichtigt werden. Grundsätzlich könnte jeder, der im Internet eigene Inhalte anbietet, einen Vergütungsanspruch geltend machen, was verwaltungsorganisatorisch kaum handhabbar wäre.
- Ein Großteil der Internetinhalte (wie z.B. Musik) kommt aus dem Ausland, so dass auch ein entsprechend großer Betrag an die Urheber im Ausland gezahlt werden müsste. Wird dort aber keine Abgabe für Internetnutzungen erhoben, würden im Gegenzug keine Einnahmen an die deutschen Urheber fließen.

1.2 Vergütungspflicht und Vergütungshöhe, §§ 54, 54a RegE

- Wir begrüßen, dass in § 54 für die Entstehung der Vergütungspflicht das Kriterium „nennenswerter Umfang“ der Nutzung ausschlaggebend sein soll und dass in der Begründung ausdrücklich ausgeführt wird, dass bei einem Nutzungsumfang von unter 10 % eine Vergütungspflicht entfallen kann. Eine solche Regelung ist notwendig, um Abgabenforderungen auf neue Geräte zu vermeiden, die theoretisch zu urheberrechtlich relevanten Vervielfältigungen genutzt werden könnten, bei denen aber offensichtlich ist, dass das in der Praxis nicht geschieht – z.B. Digitalkameras. Fälle im Grenzbereich wird es trotzdem geben. Mit der 10-Prozent-Angabe ist aber zumindest ein Richtwert für die Verhandlungen vorgegeben. In Einzelfällen könnte dann immer noch geklärt werden, ob der tatsächliche Umfang, in dem ein Gerätetyp zum Kopieren genutzt wird, entgegen der Regelvermutung doch nennenswert ist.
- Des Weiteren halten wir die Regelung, wonach die Höhe der Vergütungsansprüche auf maximal 5 % des Gerätepreises beschränkt werden soll, für einen wesentlichen Parameter des Kompromisses, Pauschalsystem und individuelle Vergütung zunächst nebeneinander bestehen zu lassen. Dabei sind die 5% schon sehr hoch angesetzt. Die Industrie hält höchstens 3% des durchschnittlichen Herstellerabgabepreises für angemessen und im internationalen Vergleich noch hinnehmbar. Mit den nun festgelegten 5% auf den durchschnittlichen Straßenpreis

⁴ ARD/ZDF Online Studie 2005, zitiert in Mediaedge: CIA, Düsseldorf, Internetworld 11/2005.

⁵ (N)ONLINER Atlas 2005.

Stellungnahme

Entwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 22. März 2006 und Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Mai 2006

Seite 5

liegt der Regierungsentwurf fast 3 mal so hoch. Denn 5% vom Straßenpreis entsprechen ca. 8,5 % des Herstellerabgabepreises, wenn man die Mehrwertsteuer und die Händlermarge berücksichtigt. Der Gesetzentwurf von 1965 ging dagegen davon aus, dass 5% vom Herstellerabgabepreis für die Urheber noch angemessen seien. Dieser Wert wird nun noch überboten. Ein höherer prozentualer Grenzwert könnte die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Vertriebs und Handels nicht mehr sicher stellen.

- Durch die Begrenzung der Abgabenhöhe wird zumindest eine grobe Planungs- und Rechtssicherheit für die Unternehmen geschaffen.
- Die Wettbewerbsfähigkeit zu anderen Ländern wird zumindest annähernd gewährleistet. Wie bekannt ist, wird die Urheberrechtsabgabe längst nicht in allen EU-Ländern erhoben, so dass die Gefahr besteht, dass der Verbraucher die Einkäufe im Ausland (z.B. per Internet) zu günstigeren Konditionen tätigt. Wenn die Abgabe dann auch noch derart unverhältnismäßig ist, wie sie von den Verwertungsgesellschaften für einige Geräte derzeit gefordert wird (z.B. Multifunktionsgeräte), sind die in Deutschland ansässigen Unternehmen nicht mehr wettbewerbsfähig. Die schädlichen Auswirkungen von pauschalen urheberrechtlichen Abgaben zeigt auch eine aktuelle europäische Studie der Copyright Levies Reform Alliance⁶: So wurden in der EU im Jahr 2005 insgesamt 1,2 Milliarden Euro an Abgaben fällig. Diese belasteten jedoch die Volkswirtschaft z.B. durch rückgängige Verkäufe mit insgesamt 2,1 Milliarden Euro. Jeder Euro an Abgaben belastet die Wirtschaft in doppelter Höhe.
- Ein Prozentsatz des Gerätepreises als Höchstgrenze ist für alle Beteiligten ein klarer Richtwert. Im europäischen Ausland gibt es einige Länder, in denen sich die Abgabenhöhe prozentual auf den Gerätepreis bezieht (z.B. Belgien, Tschechien, Estland, Griechenland, Ungarn, Polen). Allerdings sind hier durchgehend niedrigere Prozentsätze als 5% festgelegt, z.B. in Belgien zwischen 1,5 und 3 % für bestimmte Geräte, in Tschechien zwischen 1,5 und 4 % und in Polen zwischen 1,5 und 3 % des Gerätepreises⁷.
- Auch bei Anwendung der 5-Prozent-Klausel werden die Verwertungsgesellschaften zukünftig stabile bzw. steigende Einnahmen aus den Urheberrechtsabgaben erzielen. Nach dem Vortrag der Verwertungsgesellschaften führt die 5-Prozent-Klausel zu einem deutlichen Einnahmenausfall. Wendet man die 5% jedoch konsequent auf die Marktzahlen der derzeit von der Pauschalabgabe erfassten Geräte an, zeigt sich, dass die Einnahmen der Verwertungsgesellschaften aus der Gerätevergütung, die sich derzeit auf rund 100 Mio. Euro belaufen, stabil bleiben bzw. sich geringfügig erhöhen. Dies geht im Einzelnen aus den Ausführungen

⁶ Die aktuelle Studie der Copyright Levies Reform Alliance finden Sie unter http://www.bitkom.org/de/themen_gremien/37148_39694.aspx

⁷ Vgl. hierzu die ausführliche Auflistung der unterschiedlichen Abgabensysteme, zusammengestellt von der Copyright Levies Reform Alliance, unter <http://www.eicta.org/files/LegalStudy-100413A.pdf>

Stellungnahme

Entwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 22. März 2006 und Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Mai 2006

Seite 6

unter Punkt 4 hervor. Nimmt man die streitigen Geräte (welche die Verwertungsgesellschaften bei ihren Rechnungen völlig außer acht gelassen haben) hinzu, so wird sich das Abgabenaufkommen vervielfachen. Selbst wenn derzeit noch offen ist, welche weiteren Geräte zukünftig möglicherweise von der Geräteabgabe erfasst sein könnten, werden die Einnahmen der Verwertungsgesellschaften auf keinen Fall sinken sondern steigen. Berücksichtigt man beispielsweise, dass die Industrie die Abgaben auf Multifunktionsgeräte nicht dem Grunde nach sondern nur der Höhe nach bestreitet und zählt man diese Einnahmen hinzu, käme es bei konservativer Betrachtung bereits zu einer Einnahmensteigerung von ca. 25 bis 30 %. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Urheber und Rechteinhaber neben den Einnahmen aus der Geräteabgabe immer mehr Einnahmen aus der direkten Rechteverwertung über individuelle Lizenzierungen unter Einsatz technischer Schutzmaßnahmen generieren, z.B. weil die Werke oder neue Produkte, bspw. Klingeltöne, über das Internet angeboten werden. Daher werden sich die Einnahmen der Verwertungsgesellschaften entgegen deren Aussagen in keinem Fall verringern.

1.3 Betreiberabgabe, § 54c Abs. 1 RegE

Wir geben zu Bedenken, dass sich durch die Zusammenlegung von § 54 und 54a UrhG alte Fassung zum neuen § 54 RegE nicht nur eine erhebliche Ausweitung der Leermedienabgabe, sondern auch eine möglicherweise nicht in diesem Umfang gewollte Ausweitung der Betreiberabgabe ergibt. Diese betraf bisher lediglich Kopiergeräte, die in entsprechenden Einrichtungen betrieben wurden. Zukünftig wäre auch eine zusätzliche Betreiberabgabe auf alle bereitgestellten Geräte möglich, die nach § 54 abgabepflichtig sind – also auch auf Geräte, die gar nicht allein Kopieren können, sondern unter Umständen nur im Zusammenwirken mit anderen Geräten, aber auch Audio- und Videogeräte. Angesichts der zunehmenden Zahl privater Kopiergeräte jeder Art verlieren die öffentlich aufgestellten Geräte zunehmend an Bedeutung, so dass eine Ausweitung der Betreiberabgabe auf weitere Geräte nicht sinnvoll erscheint.

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass die Betreiberabgabe, die bisher ausschließlich für Kopiergeräte bezahlt wurde, beibehalten wird. BITKOM regt an, in diesem Zusammenhang klarzustellen, dass die Betreiberabgabe ausschließlich für Fotokopiergeräte gilt und nicht für weitere Geräte wie z.B. Scanner, Telefaxgeräte, Drucker, PCs etc. Eine Ausweitung der Betreiberabgabe auf diese Geräte erscheint unangemessen.

Stellungnahme

Entwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 22. März 2006 und Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Mai 2006

Seite 7

1.4 Kopieren und Archivieren im Unternehmen

1.4.1 Kopieren im Unternehmen, § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 RegE

Gem. § 53 Abs. 2 Nr. 1 RegE ist die Herstellung von Kopien zum wissenschaftlichen Gebrauch verboten, wenn mit der Vervielfältigung ein kommerzieller Zweck verfolgt wird. Für Unternehmen ist es jedoch zwingend erforderlich, dass sie auch zukünftig ihren eigenen Unternehmensmitarbeitern Kopien zur Verfügung stellen können und zwar in Papierform und in elektronischer Form. Innovative industrielle Forschungs- und Entwicklungsarbeit ist ohne praktikable Nutzungsmöglichkeit von Literaturbeständen beispielsweise aus Unternehmensbibliotheken kaum denkbar. Die obige Neuregelung gefährdet diese Nutzung. Unter Berücksichtigung der BGH-Entscheidung zum Kopienversand⁸, des Subito-Teilurteils des LG München⁹ und des Urteils zur Erstellung von Kopien in Werksbibliotheken des OLG München¹⁰ lässt sich jedoch die Auffassung vertreten, dass in Unternehmen weiterhin die Herstellung von Papierkopien und auch elektronischen Kopien, sofern sie in grafischer Form vorgenommen werden, zulässig ist und zwar gem. § 53 Abs. 2 Nr. 4 lit. a). Dies unterstützen wir, regen allerdings an, eine entsprechende Klarstellung in den RegE aufzunehmen, um zukünftige Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

1.4.2 Archivieren im Unternehmen, § 53 Abs. 5 S. 2

Nach § 53 Abs. 5 S. 2 UrhG sind elektronische Archivierungen zum wissenschaftlichen Gebrauch unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich zulässig. Dies gilt allerdings nur, wenn keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden. Dies würde bedeuten, dass Unternehmen intern keine elektronischen Archivierungen im wissenschaftlichen Bereich vornehmen dürfen. Für die effiziente Arbeit in den Unternehmen, besonders in den Forschungs- und Entwicklungsabteilungen, erachten wir es aber im digitalen Zeitalter für dringend erforderlich, dass auch elektronische Archivkopien zulässig sind. Im Patentbereich beispielsweise ist bereits heute die vollelektronische Patentanmeldung bei DPMA, EPA und US-PTO realisiert. Durchgängige elektronische Prozesse erfordern hier in jedem Fall eine elektronische Archivierung. Eine Gefährdung für die Urheber und Rechteinhaber sehen wir nicht, da die Archivkopien sowieso nur dann zulässig sind, wenn sie in Papierform erfolgen oder eine analoge Nutzung als graphische Datei stattfindet und somit die übliche digitale Nutzung nicht möglich ist.

⁸ BGHZ 141, 13 (26)

⁹ LG München, Teilurteil vom 15.12.2005, Börsenverein des dt. Buchhandels e.V. und Stichting STM ./ Freistaat Bayern als Träger der Universität Augsburg und Subito Dokumente aus Bibliotheken e.V. Es wurde bestätigt, dass der elektronische Versand nur funktional an die Stelle der Einzelübermittlung in körperlicher Form tritt. Entscheidend ist, dass es bei eingescannten Grafikdateien nur zu einer analogen Nutzung kommt und eine digitale Endnutzung (z.B. Kopieren, Suchen von Textstellen etc.) nicht möglich ist.

¹⁰ Urteil vom 17.9.1998, ZUM 1999, 152, 154

Stellungnahme

Entwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 22. März 2006 und Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Mai 2006

Seite 8

1.4.3 Kopienversand in Unternehmensbibliotheken, § 53a Abs. 1 S. 2 RegE

Nach der Neuregelung in § 53a Abs. 1 S. 2 RegE ist der Kopienversand von grafischen Dateien zwar zulässig, allerdings unter der Voraussetzung, dass die Beiträge nicht anderweitig, z.B. verlagsseitig, online angeboten werden. Grundsätzlich begrüßen wir, dass damit Angebote in Form der individuellen Lizenzierung gefördert werden. Für die Unternehmensbibliotheken ist diese Regelung jedoch höchst problematisch. Insbesondere im Hinblick auf die Preispolitik der Verlage sehen wir die Gefahr, dass besonders innovative Forschungs- und Entwicklungsarbeit in den Unternehmen beeinträchtigt wird, weil ein offener und möglichst unmittelbarer Zugang zu den dafür zwingend erforderlichen Informationen innerhalb eines Unternehmens mit oft auf verschiedene Standorte aufgeteilten F+E Bereichen nicht gewährleistet ist. Unternehmensmitarbeiter können aufgrund betriebsinterner Gegebenheiten (z.B. Berechtigungsregelungen für Einkaufsvorgänge) nicht ohne weiteres auf externe Angebote zurückgreifen. Die Verfügbarkeit notwendiger Informationen wäre also eingeschränkt und die im globalen Wettbewerb erforderliche Innovationsfähigkeit deutscher Unternehmen damit erheblich beeinträchtigt. Die geplante Regelung berücksichtigt unseres Erachtens auch nicht ausreichend die vom BGH aufgestellten Grundsätze zum Kopienversand, wonach die elektronische Versendung von grafischen Dateien zulässig ist. Die Nutzung einer grafischen Datei wurde ferner gemäß dem Subito-Teilurteil des LG München als analog eingestuft, so dass diese jedenfalls von § 53 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 4 UrhG gedeckt ist. Dies lässt auch die digitale Primärverwertung durch die Rechteinhaber über umfassende Online-Angebote unberührt. Gerade durch die Beschränkung auf die Versendung von ausschließlich grafischen Dateien innerhalb eines Unternehmens einerseits und die Abführung der durch das OLG-Urteil festgelegten Betreiberabgabe für Unternehmensbibliotheken andererseits sehen wir für die Existenz und Entwicklung der Verlage keine Gefahr und einen fairen Interessenausgleich zwischen den Bibliotheken und den Urhebern als gegeben. Hinzu kommt, dass im Unternehmen der Nutzerkreis auf die eigenen Mitarbeiter beschränkt ist, da die Kopien allein für interne Zwecke verwandt werden. Daher sollte Unternehmensbibliotheken von der geplanten Regelung ausgenommen werden.

Stellungnahme

Entwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 22. März 2006 und Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Mai 2006

Seite 9

2 Das heutige Einkommen der Verwertungsgesellschaften aus der Gerätevergütung

2.1 VG WORT

Die **VG Wort** gibt in ihrem Geschäftsbericht von 2005 Einnahmen aus der Gerätevergütung in Höhe von insgesamt 34,30 Mio. Euro an. Im Jahr 2004 betragen die Einnahmen 28,31 Mio. Euro, die Einnahmen wurden also um 5,99 Mio. Euro gesteigert.

Einnahmen der VG WORT in Mio. Euro	2004	2005
Fotokopiergeräte	9,24	11,38
Telefaxgeräte	6,09	6,57
Scanner	8,41	5,72
Readerprinter	0,03	-0,01
Brenner (kommen aus den ZPÜ-Einnahmen)	4,54	10,64
Gesamt	28,31	34,30

2.2 ZPÜ

Die **ZPÜ als Inkassostelle für alle Verwertungsgesellschaften für die Audio- und Videoabgaben** gibt als Einnahme aus der Gerätevergütung in 2004 (offizielle Zahlen aus 2005 liegen noch nicht vor, dürften aber signifikant höher sein) folgendes an:

Einnahmen der ZPÜ in Mio. Euro 2004	
Audio- und Videogeräte*	69,69
Audio- und Video-Leerträger**	77,07
Gesamt	146,76

*CD-Brenner, DVD-Brenner, DVD- u. Festplattenvideorekorder, MP3-Player, analoge Kassettenrekorder und Videorekorder

**CD- und DVD-Rohlinge, Kassetten- und Videobänder

Stellungnahme

Entwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 22. März 2006 und Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Mai 2006

Seite 10

2.3 Gesamteinnahmen Gerätevergütung

Gesamteinnahmen aus der Gerätevergütung nach § 54 und 54a UrhG (soweit aus den Angaben der Verwertungsgesellschaften ersichtlich) von **VG Wort und ZPÜ** (VG Bild-Kunst unbekannt):

Gesamteinnahmen aus der Gerätevergütung in Mio. Euro	
VG WORT	23,66*
ZPÜ (nur Geräte)	69,69**
Gesamt (exklusive Leerträger)	93,35
Gesamt (inklusive Leerträger)	171,41

*34,30 Mio. Euro abzüglich 10,64 Mio. Euro für Brenner, die bereits in der ZPÜ-Summe enthalten sind

**Gesamteinnahmen der ZPÜ mit Leerträgern: 146,75 Mio. Euro

3 Die nach heutigem Recht noch streitigen möglichen Zusatzeinnahmen der Verwertungsgesellschaften für die vergangenen Jahre (2001-2005)

3.1 Multifunktionsgeräte (MFG)

Multifunktionsgeräte: zwischen 38,35 Euro und 613,56 Euro pro Gerät (je nach Geschwindigkeit und ob es ein Schwarz-Weiß- oder Farbgerät ist; die Abgabe für das langsamste Farbgerät soll 76,70 Euro betragen) rückwirkend für alle seit 2001 verkauften Geräte.

Die Industrie meldet die Multifunktionsgeräte bereits an die VG Wort, bezahlt aber noch nicht, weil die Angemessenheit der Höhe der Abgabe im Streit steht. Die Industrie hält die geforderten Abgaben im Verhältnis zur tatsächlichen Nutzung der Geräte für unangemessen. Für die vergangenen Jahre von 2001-2005 wurden ca. 6,4 Mio. Geräte gemeldet. Multipliziert mit dem jeweils niedrigsten Satz für SW- bzw. Farbgeräte ergibt sich eine streitige Abgabensumme von 485 Mio. Euro. Für die aufgestellten Forderungen der VG Wort müssen die Gerätehersteller entsprechend ihrer kaufmännischen Pflichten Rückstellungen bilden.

Stellungnahme

Entwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 22. März 2006 und Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Mai 2006

Seite 11

3.2 Drucker

Drucker: zwischen 10 Euro und 300 Euro pro Gerät (je nach Geschwindigkeit und ob es ein SW- oder Farbgerät ist; die Abgabe für den langsamsten Farbdrucker soll 20 Euro betragen) rückwirkend für alle seit 2001 verkauften Geräte.

Die Industrie ist der Meinung, dass der Drucker kein zum Kopieren „bestimmtes“ Reprografiegerät nach § 54a UrhG ist und dass im Übrigen die verlangte Abgabenhöhe unangemessen wäre. Daher werden um die Vergütungspflicht mehrerer Rechtsstreite geführt, von denen der erste derzeit vor dem BGH steht. Die Anzahl der von 2001 bis 2005 in Deutschland verkauften Drucker beläuft sich laut EITO¹¹ auf über 23 Mio. Stück. Daraus ergibt sich eine streitige Abgabensumme für die Vergangenheit in Höhe von ca. 466 Mio. Euro.

3.3 PC

Die VG Wort fordert 30 Euro pro seit 2001 verkauften PC. Die Industrie ist der Meinung, dass der PC kein zum Kopieren „bestimmtes“ Reprografiegerät nach § 54a UrhG ist und dass im Übrigen die verlangte Abgabenhöhe unangemessen wäre. Daher wird um die Vergütungspflicht ein Rechtsstreit geführt, der derzeit vor dem BGH steht. Die Anzahl der von 2001 bis 2005 in Deutschland verkauften PCs beträgt laut EITO ca. 29,55 Mio. Stück. Daraus ergibt sich eine streitige Abgabensumme für die Vergangenheit von ca. 899 Mio. Euro.

Zusätzlich zu der Forderung der VG Wort für den PC verlangt die ZPÜ eine Abgabe in Höhe von 18,42 Euro pro seit 2002 verkauften PC. Die Forderung wurde 2005 erstmalig aufgestellt – mit der Begründung, dass PCs zum Aufnehmen bestimmte Bildaufzeichnungsgeräte nach § 54 UrhG seien. Die Industrie ist der Meinung, dass PCs im Allgemeinen keine Bildaufzeichnungsgeräte nach § 54 UrhG sind und dass im Übrigen die Abgabenhöhe nicht angemessen ist.

4 Modellrechnung zu den von den Verwertungsgesellschaften behaupteten Einnahmeausfällen durch die 5-Prozent-Klausel

Rechnet man, um die von den Verwertungsgesellschaften behaupteten drohenden Einnahmeausfälle zu überprüfen, deren zukünftig zu erwartende Einnahmen allein mit 5% vom durchschnittlichen Gerätepreis hoch, ergibt sich die nachfolgend dargestellte Modellrechnung. Daraus geht offensichtlich hervor, dass nicht mit drastischen Einbußen seitens der Verwertungsgesellschaften sondern vielmehr mit einer Steigerung der Einnahmen zu rechnen ist.

¹¹ Quelle: EITO 2006

Stellungnahme

Entwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 22. März 2006 und Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Mai 2006

Seite 12

Unter Einbeziehung unten stehender Gerätetypen ergibt sich folgende Aufstellung:

Bisherige abgabepflichtige Geräte	Abgabevolumen in Mio. in €
Kopiergeräte ¹	12,7
Faxgeräte ²	6,6
Scanner ²	4,8
CD-Brenner ³	2,7
DVD-Brenner ³	11,6
MP3-Player ⁴	34,0
Radiorekorder ⁴	5,1
DVD-Rekorder ⁴	18,4
DVD+VCR Kombis ⁴	7,3
Videorekorder ⁴	3,1
Summe	106,3

Feststehende Zusatzeinnahmen	Abgabevolumen in Mio. in €
Flachbett-MFD ²	24,8
Summe bisherige Geräte und Zusatzeinnahmen	131,1

Zu erwartende zusätzliche Geräte	Abgabevolumen in Mio. in €
Drucker ²	28,9
PCs (inkl. Notebooks) ⁵	434,9
Summe	463,8

Gesamtsumme Abgabevolumen in Mio. in €	594,9
---	--------------

Quelle:

- ¹ Angaben der Mitglieder BITKOM e.V. für 2004
- ² GfK-Angaben für 2005 – gedoppelt, weil bei diesen Geräten der von GfK ermittelte Consumer Markt nur ca. 50% des Gesamtmarktes in Deutschland ausmacht
- ³ Angaben der ZPÜ für 2004
- ⁴ GfK-Angaben für 2005
- ⁵ European Information Technology Observatory (EITO) 2006: Angaben für 2005

Nachfolgend ist die Berechnung für die verschiedenen Gerätearten noch einmal im Einzelnen dargestellt. Um die Abgabensumme entsprechend 5% vom Gerätepreis zu schätzen, wurden zunächst die Stückzahlen und die Durchschnittspreise der jeweiligen Gerätetypen pro Jahr ermittelt. Die Durchschnittspreise erhält man, indem man das jeweilige Marktvolumen durch die Zahl der verkauften Geräte teilt. Um das Abgabenvolumen zu errechnen, wird die Zahl der verkauften Geräte mit 5% vom Durchschnittspreis multipliziert.

Stellungnahme

Entwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 22. März 2006 und Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Mai 2006

Seite 13

Kopiergeräte:

Umsatz:	nicht bekannt
Stückzahlen*:	224.332
Durchschnittspreis*:	1.136 €
5% vom Durchschnittspreis:	56,80 €
Abgabevolumen 2004:	12.742.057,60 €

* Nach Angaben der BITKOM-Mitglieder

Faxgeräte*:

GfK 2005	
Umsatz	132 Mio.€
Stückzahl	1.000.000
Durchschnittspreis	132 €
5% vom Durchschnittspreis:	6,60 €
Abgabenvolumen 2005:	6.600.000 €

*GfK weist nur die private Nachfrage aus. Diese macht nach Branchenschätzungen bei diesem Gerätetyp rund 50% des Gesamtmarktes aus. Daher wurde der zugrunde gelegte Umsatz ebenso wie die Stückzahl verdoppelt.

Scanner*:

GfK 2005	
Umsatz:	96 Mio.€
Stückzahl:	858.000
Durchschnittspreis:	112 €
5% vom Durchschnittspreis:	5,60 €
Abgabenvolumen 2005:	4.804.800 €

*GfK weist nur die private Nachfrage aus. Diese macht nach Branchenschätzungen bei diesem Gerätetyp rund 50% des Gesamtmarktes aus. Daher wurde der zugrunde gelegte Umsatz ebenso wie die Stückzahl verdoppelt.

Multifunktionsgeräte*:

GfK 2005	
Umsatz:	496 Mio. €
Stückzahl:	4.128.000
Durchschnittspreis:	120 €
5% vom Durchschnittspreis:	6,00 €
Abgabevolumen 2005:	24.768.000 €

*GfK weist nur die private Nachfrage aus. Diese macht nach Branchenschätzungen bei diesem Gerätetyp rund 50% des Gesamtmarktes aus. Daher wurde der zugrunde gelegte Umsatz ebenso wie die Stückzahl verdoppelt.

Stellungnahme

Entwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 22. März 2006 und Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Mai 2006

Seite 14

Drucker*:

GfK 2005

Umsatz: 578 Mio. €

Stückzahl: 5.240.000

Durchschnittspreis: 115 €

5% vom Durchschnittspreis: 5,75 €

Abgabevolumen 2005: **28.888.000 €**

*GfK weist nur die private Nachfrage aus. Diese macht nach Branchenschätzungen bei diesem Gerätetyp rund 50% des Gesamtmarktes aus. Daher wurde der zugrunde gelegte Umsatz ebenso wie die Stückzahl verdoppelt.

PCs (inkl. Notebooks):

EITO 2006

Umsatz: 8.697 Mio. €

Stückzahl 2005 8.811.922

Durchschnittspreis: 986,96 €

5% vom Durchschnittspreis: 49,35 €

Abgabenvolumen: **434.850.727 €**

CD-Brenner:

ZPÜ (im Sept. 2005)

Umsatz 2004: nicht bekannt

Stückzahl 2004: 2.000.000 Stück

Durchschnittspreis*: 26,50 €

5% vom Durchschnittspreis: 1,33 €

Abgabenvolumen **2.650.000 €**

* Nach Angaben der BITKOM-Mitglieder

DVD-Brenner:

ZPÜ (im Sept. 2005)

Umsatz 2004: nicht bekannt

Stückzahl 2004: 4.500.000

Durchschnittspreis*: 51,50 €

5% vom Durchschnittspreis: 2,58 €

Abgabenvolumen: **11.587.500 €**

* Nach Angaben der BITKOM-Mitglieder

MP3-Player:

GfK 2005

Umsatz: 679 Mio. €

Stückzahl: 8.383.000

Durchschnittspreis: 81 €

5% vom Durchschnittspreis: 4,05 €

Abgabenvolumen: **33.951.150 €**

Stellungnahme

Entwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 22. März 2006 und Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Mai 2006

Seite 15

Radiorekorder:

GfK 2005

Umsatz: 101 Mio. €

Stückzahl: 2.037.000

Durchschnittspreis: 50 €

5% vom Durchschnittspreis: 2,50 €

Abgabenvolumen: **5.092.500 €**

DVD-Rekorder:

GfK 2005

Umsatz: 367 Mio. €

Stückzahl: 1.000.000

Durchschnittspreis: 367 €

5% vom Durchschnittspreis: 18,35 €

Abgabenvolumen: **18.350.000 €**

DVD+VCR-Kombis:

GfK 2005

Umsatz: 147 Mio. €

Stückzahl: 680.000

Durchschnittspreis: 216 €

5% vom Durchschnittspreis: 10,80 €

Abgabenvolumen: **7.344.000 €**

Videokassettenrekorder:

GfK

Umsatz: 61 Mio. €

Stückzahl: 590.000

Durchschnittspreis: 104 €

5% vom Durchschnittspreis: 5,20 €

Abgabenvolumen: **3.068.000 €**